

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2010		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Landtagswahl 2010

- 1.) Verzögerte Feststellung der vorläufigen Ergebnisse am Wahlabend**
- 2.) Ergebnisänderungen zwischen den vorläufigen Ergebnissen und den amtlichen Ergebnissen**
- 3.) Auswahl und Qualifizierung der Wahlvorstände**

#### 1. Verzögerungen bei der Feststellung der vorläufigen Ergebnisse

Bei der Ergebnisermittlung in einzelnen Stimmbezirken haben sich Verzögerungen ergeben. Diese beruhten darauf, dass einige der eingereichten Wahlunterschriften unvollständig oder nicht auswertbar waren.

Dies hat zunächst zu einem verhältnismäßig hohen Anteil an ungültigen Stimmen geführt.

Die Schnellmeldungen für Köln – also das jeweilige vorläufige Endergebnis der 7 Kölner Wahlkreise – werden aus dem elektronischen Wahlverfahren der Stadt Köln (WRS) erzeugt. Zudem bedient das Wahlverfahren in Echtzeit die städtische Präsentation der Wahlergebnisse.

Damit Schnellmeldungen überhaupt erstellt werden können, müssen am Wahlsonntag zunächst die einzelnen Ergebnisse aus den Wahlkreisen manuell eingegeben werden. Das hierfür eingesetzte Ergebniserfassungsmodul akzeptiert nur "schlüssige" Ergebnisse. D.h., es wird ein Abgleich zwischen der Anzahl der Wählerinnen/Wähler und den abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen vorgenommen (für jeweils Erst- und Zweitstimme). Stimmt z.B. die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Zweitstimmen nicht mit der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

im Stimmbezirk überein, kann das Ergebnis aus der Wahlniederschrift nicht in das System übernommen werden.

Wenn also handschriftliche Niederschriften eingereicht werden, bei denen die Zweitstimmen nicht ausgewiesen sind, weicht automatisch die Anzahl der Wählerinnen und Wähler von den gültigen und ungültigen Stimmen ab. In diesen Fällen haben die städtischen Erfassungskräfte in den Bürgerämtern zunächst die Anzahl der nicht eingetragenen Stimmen als ungültige Stimmen eingetragen.

**Soweit demnach handschriftliche Wahlniederschriften im elektronischen Wahlverfahren erfasst wurden, die keine Zweitstimmen enthielten, hat dies zu einem Anstieg der ungültigen Stimmen im elektronischen Wahlverfahren geführt. Damit aber die Schnellmeldung nicht durch dieses Verfahren verfälscht wurde, ist die überwiegende Zahl der problematischen Fälle bereits vor Übermittlung der Schnellmeldung durch das Wahlamt überprüft und korrigiert worden. Deshalb enthielt das Schnellmeldungsergebnis ein nachvollziehbares und belastbares Ergebnis aus den Wahlkreisen.**

Die aufgefallenen Mängel in den Wahlniederschriften sind überwiegend bereits vor Feststellung des vorläufigen Ergebnisses bereinigt worden, um Auswirkungen - auch auf das landesweite Ergebnis - weitestgehend ausschließen zu können. Dies galt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich landesweit im Laufe des Wahlabends ein denkbar knappes Ergebnis auf Zweitstimmenbasis abzeichnete.

Dabei war in sehr vielen Fällen feststellbar, dass die Unstimmigkeiten auf Übertragungsfehlern innerhalb der Wahlniederschrift bei der Erfassung der Zweitstimmen basierten, bei denen auch die Erststimme dem Direktkandidaten der jeweiligen Partei zuzuordnen war. Diese Unstimmigkeiten konnten weitestgehend durch rechnerische Korrekturen beseitigt werden. Dazu war allerdings in sehr vielen Fällen ein zeitaufwendiger Abgleich mit den ausgezählten Stimmzetteln notwendig. Die grundsätzliche Entscheidung der Wahlvorstände wurde hierbei nicht berührt.

Entgegen des wörtlichen Zitates in der Presseberichterstattung vom 12.05.2010 handelt es sich bei dieser Vorgehensweise in keiner Art und Weise um einen „angewendeten Trick“, sondern um die einzig zulässige Möglichkeit zur vollständigen Erfassung der Niederschrift bzw. Ergebnisse.

Im Rahmen der nach § 55 Absatz 1 Landeswahlordnung vorgeschriebenen Überprüfung aller 1.024 Wahlniederschriften wurden die betroffenen Stimmbezirke vollständig nachgezählt.

## **2. Ergebnisänderungen zwischen den vorläufigen Ergebnissen der Wahlkreise und dem Beschlussvorschlag zur Feststellung der amtlichen Ergebnisse der Wahlkreise**

Aufgrund von Korrekturen im Rahmen der Überprüfung sämtlicher 1.024 Niederschriften gemäß § 55 Absatz 1 Landeswahlordnung waren bei insgesamt 264 Stimmbezirken Änderungen zwischen dem vorläufigen Ergebnis und dem Beschlussvorschlag zur Feststellung des amtlichen Ergebnisses notwendig.

Diese Änderungen wurden detailliert protokolliert und sind der Beschlussvorlage 2034/2010 als Anlage 1 beigefügt.

In zusammenfassender Betrachtung der Änderungen ergeben sich innerhalb der betroffenen Wahlkreise keine mandatsrelevanten Verschiebungen.

## 2.1 Einzelne Änderungsbedarfe

Alle Stimmbezirke, deren Niederschrift im Rahmen der Überprüfung nach § 55 Landeswahlordnung Zweifel an der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aufgeworfen haben, wurden vollständig nachgezählt.

In den einzelnen Kölner Wahlkreisen haben sich neben geringen rechnerischen Korrekturen im Einzelnen die nachfolgend beschriebenen Änderungen ergeben.

### 2.1.1 Wahlkreis 13

In dem Briefwahl-Stimmbezirk 10271 des Wahlkreises 13, Köln I, hat der Wahlvorstand zunächst, ordnungsgemäß, die Zwischensummen ZS I und ZS II, sowohl für die Erst- wie auch für die Zweitstimme festgestellt. ZS steht dabei für „Zwischensumme“ und soll den Wahlvorständen die Ermittlung der Ergebnisse nach den gesetzlichen Vorgaben („Stapelbildung“ der Stimmzettel) erleichtern. Danach hat der Wahlvorstand jedoch fälschlicher Weise die Werte aus den Spalten ZS I und ZS II addiert und das Ergebnis in der Spalte ZS III eingetragen. Die Spalte ZS III ist für die Summe der Stimmen vorgesehen, die einer besonderen Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedürfen (z.B. bei ungenauer oder nicht eindeutig zuzuordnender Stimmabgabe). Da es in diesem Stimmbezirk keine solchen Stimmen gab, hätte in die Spalte ZS III demnach lediglich eine 0 eingetragen werden müssen.

Anschließend addierte der Wahlvorstand nochmals in der eigentlichen Summespalte alle Werte aus den Spalten ZS I, ZS II und ZS III.

Hierdurch kam es rechnerisch zu einer Verdoppelung der Anzahl der Wählerinnen/Wähler und zu einer Verdoppelung der auf die Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Da der Wahlvorstand auch den falschen Wert der Anzahl der Wählerinnen/Wähler als B-Wert eintrug, konnte der Fehler zunächst im Rahmen der Ergebniserfassung nicht auffallen, da alle Werte in sich rechnerisch schlüssig waren.

Erst bei der obligatorischen Überprüfung der entsprechenden Niederschrift fiel der Fehler im Abgleich der Anzahl der Wahlscheine mit dem B-Wert (= Zahl der Wählerinnen und Wähler) auf und wurde entsprechend korrigiert.

Zur Verdeutlichung des Fehlers sind die betroffene Niederschrift (Anlage 1) und das entsprechende Änderungsprotokoll (Anlage 2) dieser Mitteilung beigefügt.

### **2.1.2 Wahlkreis 14**

Im Bereich der Zweitstimme hat sich die Anzahl der ungültigen Stimmen vor dem Hintergrund der unter Punkt 1 beschriebenen Problematik, um 839 verringert. Die tatsächlich gültigen Zweit-Stimmen verteilen sich nahezu proportional zum bisherigen vorläufigen Wahlergebnis. Für diese, über das normale Maß hinausgehenden Veränderungen, sind 2 Stimmbezirke (30225 und 30608) mit ursprünglich 801 ungültigen Stimmen zu jetzt 1 ungültigen Stimme ursächlich. Die entsprechenden Änderungsprotokolle sind als Anlage 3 und 4 beigefügt.

### **2.1.3 Wahlkreis 15**

Keine Besonderheiten.

### **2.1.4 Wahlkreis 16**

Keine Besonderheiten.

### **2.1.5 Wahlkreis 17**

Im Bereich der Erststimme hat sich die Anzahl der ungültigen Stimmen um 273 verringert. Die tatsächlich gültigen Erststimmen verteilen sich nahezu proportional zum bisherigen vorläufigen Wahlergebnis. Für diese, über das normale Maß hinausgehenden Veränderungen, sind 2 Stimmbezirke (70302 und 70706) mit ursprünglich 220 ungültigen Stimmen zu jetzt 7 ungültigen Stimmen ursächlich.

Im Bereich der Zweitstimme hat sich die Anzahl der ungültigen Stimmen um 989 verringert. Die tatsächlich gültigen Zweitstimmen verteilen sich nahezu proportional zum bisherigen vorläufigen Wahlergebnis. Für diese, über das normale Maß hinausgehenden Veränderungen, sind 4 Stimmbezirke (70302, 71403, 71409 und 71603) mit ursprünglich 955 ungültigen Stimmen zu jetzt 19 ungültigen Stimmen ursächlich.

Die entsprechenden Änderungsprotokolle sind als Anlage 5 bis 9 beigefügt.

### **2.1.6 Wahlkreis 18**

Keine Besonderheiten.

### **2.1.7 Wahlkreis 19**

Im Bereich der Erststimme hat sich die Anzahl der ungültigen Stimmen um 372 verringert. Die tatsächlich gültigen Erststimmen verteilen sich nahezu proportional zum bisherigen vorläufigen Wahlergebnis. Für diese, über das normale Maß hinausgehenden Veränderungen, ist 1 Stimmbezirk (90201) mit ursprünglich 356 ungültigen Stimmen zu jetzt 4 ungültigen Stimmen ursächlich.

Im Bereich der Zweitstimme hat sich die Anzahl der ungültigen Stimmen um 966 verringert. Die tatsächlich gültigen Zweitstimmen verteilen sich nahezu proportional zum bisherigen vorläufigen Wahlergebnis. Für diese, über das normale Maß hinausgehenden Veränderungen, sind 3 Stimmbezirke (90201, 90605 und 90707) mit ursprünglich 934 ungültigen Stimmen zu jetzt 18 ungültigen Stimmen ursächlich.

Die entsprechenden Änderungsprotokolle sind als Anlage 10 bis 12 beigelegt.

Zur Verdeutlichung der Problematik in Wahlkreisen 14, 17 und 19 ist als Anlage 13 exemplarisch eine anonymisierte Niederschrift ohne Eintragung der korrekten Anzahl der Erst- und Zweitstimmen beigelegt.

## 2.2 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass

- bei den Erststimmen in 3 Stimmbezirken von ursprünglich 576 ungültigen Stimmen lediglich 11 Stimmen tatsächlich ungültig sind.
- bei den Zweitstimmen in 9 Stimmbezirken von ursprünglich 2.690 ungültigen Stimmen lediglich 38 Stimmen tatsächlich ungültig sind.

**Insgesamt erstrecken sich die dargestellten Veränderungen lediglich auf 11 von 1.024 Stimmbezirken, also 1,1 % aller Stimmbezirke.**

## 3. Auswahl und Qualifizierung der Wahlvorstände

Zur Landtagswahl am 9. Mai 2010 wurden in Köln insgesamt 6.344 freiwillige Wahlhelfer ernannt. In dieser Zahl ist bereits der Anteil enthalten, der als Reserve für kurzfristige Ausfälle vorgehalten wird (200 Wahlhelfer). In den Wahllokalen waren rund 4.800 Wahlhelfer in 800 Wahllokalen im Einsatz.

Im Briefwahlauszählungszentrum haben 1.344 Wahlhelfer in 224 Briefwahlbezirken das Wahlergebnis ermittelt.

Köln hatte mit insgesamt 705.337 die meisten Wahlberechtigten zur Landtagswahl in NRW. Für die 7 Kölner Wahlkreise zur Landtagswahl sind 1024 Wahllokale und Briefwahlbezirke eingerichtet worden.

### 3.1 Maßnahmen zur Rekrutierung, Qualifizierung und Unterstützung der Kölner Wahlvorstände

Die Rekrutierung und Bewerbung der Wahlvorstände hat 6 Monate vor der Wahl begonnen. Sämtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in Köln sind auf freiwilliger Basis ehrenamtlich verpflichtet worden.

- Ein Großteil der eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer waren bereits im Superwahljahr 2009 in Köln als Wahlvorstände tätig.
- Bei der Wahlhelferrekrutierung wurde ein besonderer Fokus auf die Gewinnung städtischer Bediensteter gelegt. Hierzu wurden die städtischen Kolleginnen und Kollegen durchgehend mittels Aufrufen im

Intranet der Stadt Köln, Info Intern und Wahlwerbbeständen in den Dienstgebäuden beworben.

Exakte Zahlen können nicht genannt werden, da das Landeswahlgesetz die Speicherung dieser Information in der Wahlhelferdatenbank nicht zulässt. Nach qualifizierten Schätzungen betrug der Anteil der städtischen Bediensteten deutlich über 500.

- Wie auch bei vorangegangenen Wahlen wurden sämtliche in und um Köln niedergelassenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Organisationen angeschrieben und um Unterstützung bei der Bildung der Wahlvorstände durch eigenes Personal gebeten.
- Allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern wurden im Vorfeld an insgesamt 23 Terminen Wahlhelferschulungen angeboten. Die Schulungen sind thematisch getrennt nach Wahllokalwahl und Briefwahl. Die Schulungen haben am 21. April begonnen und sind bis zum 30. April durchgeführt worden. An jedem Werktag wurden mehrere Schulungstermine zu den unterschiedlichen Tageszeiten angeboten (vormittags, mittags und abends). Zudem ist auch am Samstag, den 24. April, jeweils eine Wahllokalschulung als auch eine Briefwahlschulung abgehalten worden.
- Die Schulungen dauerten jeweils ca. 1 ½ Stunden und wurden durch besonders geschultes städtisches Personal – teilweise mit Lehrtätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – gehalten und mit einer Powerpointpräsentation begleitet. Zur Landtagswahl 2010 haben rund 1.200 Wahlhelfer die angebotenen Schulungen besucht.
- Im Anschluss hatten die anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer noch die Gelegenheit Fragen an das Schulungspersonal zu richten. Ein besonderer Schwerpunkt lag bei den Schulungen für die Landtagswahl 2010 auf dem gesetzlich vorgegeben Auszählungsverfahren der Erst- und Zweitstimme, da dieser Modus für die Landtagswahl erst neu eingeführt worden ist. Die Teilnahme an den Schulungen ist (wegen des ehrenamtlichen Charakters) freiwillig.
- Grundsätzlich wurde den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bereits 3 Wochen vor den Schulungsterminen umfangreiches Informationsmaterial in Form des Leitfadens für die Brief-/Wahlvorstände zugesandt. Dieser Leitfaden enthält detaillierte Informationen zum Ablauf am Wahltag sowie eine Handlungsanweisung zur Auszählung der Stimmen auf Basis des Landeswahlgesetzes und ist als Anlage 15 beigefügt.
- Allen Wahlvorständen war die Hotline des Wahlamtes für eventuelle Probleme oder Nachfragen im Vorfeld und am Wahltag bekannt. In den Schulungen wurden die Wahlvorstände wiederholt ausdrücklich aufgefordert, sich bei Problemen an die Hotline zu wenden.

Im Wahlamt standen für die Betreuung der Wahlvorstände in den Wahllokalen im Durchschnitt rund 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Wahlsonntag zur Verfügung (von 6.00 bis ca. 2.00 Uhr).

- Im Briefwahlauszählungszentrum in der KölnMesse waren zudem 29 städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Betreuung der 1344 Wahlhelfer eingesetzt. Zu den Aufgaben dort gehörte u.a. auch die Hilfestellung bei der Auszählung der Stimmen.

### **3.2 Zukünftige Maßnahmen zur weiteren Unterstützung und Qualifizierung der Wahlvorstände**

Für zukünftige Wahlen soll insbesondere das Qualitätsmanagement bei der Rekrutierung und Betreuung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesteigert werden.

- Die Schulungs- und Informationsunterlagen werden nach Möglichkeit vereinfacht. Allerdings ist dabei zu beachten, dass insbesondere die gesetzlichen Vorgaben und die Komplexität der personalisierten Verhältniswahl nur eine begrenzte Kürzung und Vereinfachung zulassen.
- Der Anteil der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll durch Werbungsmaßnahmen stärker erhöht werden, damit in jedem Wahlvorstand mindestens die Positionen des Vorstehers und Schriftführers durch städtische Kolleginnen und Kollegen besetzt werden.
- Der Einsatz von sogenannten Qualitätsscouts in den 800 Wahllokalen (besonders geschultes Personal, das den Wahlvorständen im Wahllokal vor Ort bei der Stimmenauszählung zur Verfügung steht) für zukünftige Wahlereignisse wird geprüft. Dadurch wird der Personaleinsatz erheblich gesteigert.

### **3.3 Zwangsweise Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Köln, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstiger juristischer Personen gemäß § 11 LWahlG**

Alternativ zu der Rekrutierung von Wahlvorständen auf freiwilliger Basis besteht nach Landeswahlgesetz die Möglichkeit, Zwangsverpflichtungen auszusprechen. Zwangsverpflichtungen können grundsätzlich gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen werden.

Für künftige Wahlereignisse könnten ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und anderer Behörden etc. für das Ehrenamt verpflichten werden. Das Wahlamt wird in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt prüfen, ob es im Rahmen einer Zwangsverpflichtung – die Zwangsverpflichtung ist ein belastender Verwaltungsakt – ebenfalls möglich wäre, die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Besuch einer Schulung zu verpflichten.

Zwangsverpflichtungsmaßnahmen sind aber nicht unbedenklich:

Einerseits würde eine Verpflichtung die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bzw. gesellschaftlicher Organisationen wie Parteien, Gewerkschaften oder Bürgervereinigungen, an der Willensbildung zur Demokratie mitzuwirken, reduzieren.

Andererseits könnte es in Extremfällen zu rechtlichen Auseinandersetzungen und dem Einsatz von Zwangsmitteln kommen.

Beide Aspekte dürften zu einer Reduzierung der freiwilligen Wahlhelferschaft führen.

Daher muss hier eine sehr sorgfältige Abwägung vorgenommen werden. Auch in Kommentaren wird grundsätzlich die freiwillige Meldung von Wahlvorständen bevorzugt („Ein Wahlhelfer, der innerlich widerstrebend an der Wahl mitwirkt, ist ein Risiko für die Ordnungsgemäßheit der Aufgabenwahrnehmung.“, Prof. Dr. Frank Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, Kommentar für die Praxis)

#### Anlagen zur Mitteilung

- Anlage 1 – Niederschrift 10271
- Anlage 2 – Änderungsprotokoll 10271
- Anlage 3 – Änderungsprotokoll 30225
- Anlage 4 – Änderungsprotokoll 30608
- Anlage 5 – Änderungsprotokoll 70302
- Anlage 6 – Änderungsprotokoll 70706
- Anlage 7 – Änderungsprotokoll 71403
- Anlage 8 – Änderungsprotokoll 71409
- Anlage 9 – Änderungsprotokoll 71603
- Anlage 10 – Änderungsprotokoll 90201
- Anlage 11 – Änderungsprotokoll 90605
- Anlage 12 – Änderungsprotokoll 90707
- Anlage 13 – Niederschrift ohne Erst-/Zweitstimme
- Anlage 14 – Leitfaden der Wahlvorstände